

KZV muss Kürzungen berücksichtigen

In einer aktuellen Entscheidung hat sich das Bundessozialgericht (BSG) zur rechtlichen Problematik der Verrechnung zwischen verschiedenen Kürzungsmechanismen in Bezug auf zahnärztliches Honorar geäußert (Urteil vom 21.05.2003, Aktenzeichen B 6 KA 24/02 R).

▶ Rechtsanwälte Ralf Großbölting, Karl-Heinz Schnieder, Martin Voss

tipp:

Die Problematik der Verrechnung verschiedener Belastungen der Zahnärzte bleibt aktuell. Gegen entsprechende Bescheide (seien es Quartalsabrechnungen, Kürzungsbescheide aus Wirtschaftlichkeitsprüfung oder Degressionsbescheide) sollte der Zahnarzt unbedingt Widerspruch einlegen, um von positiven Urteilen profitieren zu können.



RA Ralf Großbölting;
Kanzlei Mönig, Krollzig,
Ries und Partner, Berlin

info:

Rechtsanwälte Ralf Großbölting,
Dr. Karl-Heinz Schnieder und
Martin Voss, Berlin/Münster
(www.grossboelting.de)

In Zeiten des Globalbudgets kommt es neben den alt üblichen Kürzungen im Rahmen des Honorarverteilungsmaßstabes (HVM) und Regressen regelmäßig zu Wirtschaftlichkeitsprüfverfahren – sei es im Bereich konservierend/chirurgischer, parodontologischer Leistungen oder Kürzungen im Rahmen der Degressionsvorschriften. Stellt sich die Frage, inwieweit der Zahnarzt eine Doppel- oder gar Mehrfachbelastung so über sich ergehen lassen muss, dass die verschiedenen Kürzungsmechanismen grundsätzlich nebeneinander angewandt werden: Dies hätte zur Folge, dass in dem jeweiligen Prüfmechanismus das gesamte eingereichte Honorar des Zahnarztes als Ausgangspunkt angenommen wird und nicht das bereits auf der vorherigen Stufe gekürzte Honorar.

In dem vom BSG entschiedenen Fall mussten die klagenden Zahnärzte auf Grund eines – bestandskräftigen – Bescheides der KZV einen Degressionsabzug von ca. 17.500 DM hinnehmen. Gleichzeitig unterlagen die Kläger im Rahmen des durch die KZV installierten HVM einer dahingehenden Abrechnungseinschränkung, dass ihnen lediglich eine individuelle Bemessungsgrundlage zugestanden wurde. Diese beschränkt den Zahnarzt auf einen bestimmten, an seinen vergangenen Abrechnungen orientierten, Honorarumsatz und führt bei Überschreitungen der festgelegten Grenze zu Honorarkürzungen. Die Kläger hatten mit ihrem Begehren, die ihnen angelastete Überschreitung der individuellen Bemessungsgrenze um den gegen sie festgesetzten Degressionsbetrag zu mindern, vor dem Landessozialgericht als Vorinstanz (LSG) zum Teil Erfolg. Das LSG Niedersachsen hatte in diesem Zusammenhang in einem Urteil (Entscheidung vom

31.10.2001, L 3 KA 43/01) entschieden, dass zumindest die Honorarverteilung im Rahmen des HVM und die Degression unmittelbar miteinander in Verbindung stehen. Das LSG führte aus, dass der die Bemessungsgrundlage überschreitende Betrag in Anwendung der Degressionsvorschrift (§ 85 Absatz 4 b SGB V) vorab um den entsprechenden Degressionsbetrag zu kürzen war. Bei Anwendung des HVM müsse die gesetzlich festgelegte und daher vorrangige Degression berücksichtigt werden. Zuerst seien die Auswirkungen der vorzunehmenden Degression (gekürzter EURO-Wert) zu bestimmen. Erst die solcher Art degressierten Honoraransprüche seien in einem weiteren Schritt von der KZV zu überprüfen, ob eine erneute Kürzung des Honoraranspruchs auf Grund einer Überschreitung der nach Maßgabe des HVM bestimmten individuellen Bemessungsgrundlage geboten sei. Im Ergebnis sei es nicht zulässig, dass anstelle des tatsächlichen Honoraranspruchs auf einen fiktiven Honoraranspruch abgestellt wurde, welcher sich unter Außerachtlassung der gesetzlich vorgegebenen Degressionsbestimmung des § 85 Abs. 4 b SGB V ergeben habe. Diese Auffassung wurde vom BSG nunmehr bestätigt. Dabei stellt das BSG auf die gesetzliche Systematik ab. Die Degressionsregelung des § 85 Abs. 4 b SGB V diene dazu, die Krankenkassen an den Rationalisierungsgewinnen großer Praxen zu beteiligen. Die Degressionsbeträge fließen somit an die Krankenkassen zurück und sind demnach nicht Gegenstand der im Rahmen des HVM zu verteilenden Gesamtvergütung. Die Degression sei daher bei der Anwendung des HVM zu berücksichtigen. Beim Zahnarzt könne und dürfe im Ergebnis nicht einfach mehr abgeschöpft werden, als ihm eigentlich zusteht. ◀